
Friedhofreglement

Römisch-katholische Kirchgemeinde Stansstad

vom 25. Mai 2014

Die Gemeindeversammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Stansstad,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, Art. 13 und 34 des Gemeindeggesetzes, § 2 der Friedhof- und Bestattungsverordnung sowie Art. 2 des Friedhofreglements der Politischen Gemeinde Stansstad

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Besitz

Der Friedhof von Stansstad mit Friedhofkapelle ist Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Stansstad.

Art. 2 Berechtigung

¹Jede im Gebiet der römisch-katholischen Kirchgemeinde Stansstad bis zu ihrem Tod wohnhaft gewesene Person hat ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis das Recht, auf dem Friedhof bestattet zu werden.

²Dieses Recht steht auch jenen Personen zu die auswärts wohnhaft gewesen sind, die gemäss Art. 18 Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab haben.

³Der Kirchenrat kann auf Gesuch hin auch die Bestattung von Personen, die hiez zu kein Anrecht haben, gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren bewilligen.

Art. 3 Kirchenrat

1 Der Kirchenrat ist Anstellungs- und Aufsichtsbehörde für die Friedhofangestellten.

2 Er fasst Finanzbeschlüsse und erstellt das jährliche Budget, soweit der Friedhof betroffen ist, erst nachdem der Friedhofkommission das rechtliche Gehör gewährt wurde. Soweit möglich, ist eine einvernehmende Lösung zu suchen.

Art. 4 Friedhofkommission **1. Zusammensetzung**

1 Die Friedhofkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

2 Der Pfarrer beziehungsweise die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter der römisch-katholischen Kirchgemeinde, die Friedhofverwalterin oder der Friedhofverwalter und die beiden von der Politischen Gemeinde sowie der evangelisch-reformierten Kirche Nidwalden delegierten Mitglieder gehören von Amtes wegen der Friedhofkommission an.

3 Der Kirchenrat wählt das fünfte Mitglied der Friedhofkommission.

4 Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst.

Art. 5 2. Aufgaben

Die Friedhofkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterhalt des Friedhofs im Rahmen des Auftrags des Kirchenrates;
2. Sie sorgt für die schickliche Bestattung der Verstorbenen von Stansstad;
3. Sie führt die Aufsicht über den Friedhof und die dazugehörenden Gebäulichkeiten;
4. Sie stellt dem Kirchenrat, wenn nötig, Antrag für die Restaurierung oder Erweiterung der Friedhofanlagen;
5. Sie erteilt den Friedhofangestellten Weisungen;
6. Sie bestimmt die Reihenfolge der Gräber;
7. Sie bewilligt die eingereichten Grabmalentwürfe;
8. Sie vergibt die Konzessionen für Doppel- und Familiengräber.

Art. 6 Verwalter

Der Friedhofverwalter hat folgende Aufgaben:

1. Er führt ein genaues Verzeichnis sämtlicher Bestattungen;
2. Er beaufsichtigt Bestattungspersonal und Friedhofwarte;

-
3. Er überwacht die gärtnerische Pflege der Gräber und den Zustand der Grabmäler;
 4. Er führt das Rechnungswesen des Friedhofes;
 5. Er übernimmt weitere ihm von der Friedhofkommission übertragene Aufgaben.

Art. 7 Ordnung

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet. Das Befahren des Friedhofes ist für Fahrzeuge aller Art untersagt.

II. BESTATTUNGEN

Art. 8 Friedhofkapelle

¹ Die Friedhofkapelle steht zur Aufbewahrung der Toten unentgeltlich zur Verfügung.

² Sofern es bei der Aufbahrung der Leiche als wünschenswert und aus hygienischen oder anderen Gründen als notwendig erscheint, ist der Sarg auf Weisung des Friedhofverwalters zu schliessen.

Art. 9 Graböffnung

¹ Die Gräber dürfen nur vom Bestattungspersonal geöffnet werden.

² Für vorzeitiges Öffnen der Gräber sowie das Ausgraben von Leichen zur Verlegung in ein anderes Grab gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung.

Art. 10 Bestattung

¹ Für Kinder, die ohne Lebenszeichen (Totgeburten, Fehlgeburten) auf die Welt kommen, besteht ein Anspruch auf Bestattung in einem Fötussarg.

² Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Bestimmung der Bestattungszeiten ist Sache des zuständigen Pfarramtes.

³ Sofern die Bestattung ohne die Mitwirkung kirchlicher Organe stattfindet, hat ein Delegierter des Gemeinderates anwesend zu sein.

III. GRABSTÄTTEN

Art. 11 Gräberarten

Auf dem Friedhof Stansstad befinden sich folgende Gräberarten:

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| A) Doppelgräber | G) Doppelurnennischen |
| B) Familiengräber an Mauer | H) Einzelurnengräber |
| C) Familiengräber im Freien | I) Familienurnengräber |
| D) Einzelgräber | K) Gemeinschaftsgrab |
| E) Kindergräber | L) Fötusgräber |
| F) Einzelurnennischen | M) Doppelurnengrab |

Art. 12 Gräberbelegung

¹ Die Gräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend belegt.

² Über Ausnahmen bei Gräbern für Urnen (Art. 11 / Kat. G, H, I, M) entscheidet die Friedhofkommission.

Art. 13 Gebührentarif

Die Gebühren werden vom Kirchenrat in einem besonderen dem fakultativen Referendum unterstellten Tarif festgesetzt und periodisch angepasst.

Art. 14 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt bei:

a) Erdbestattung:

für Erwachsene und Kinder 15 Jahre;

b) Urnenbeisetzung:

für alle Urnengräber 15 Jahre, wobei jede Urne eine eigene Grabesruhe hat.

² Bei einem Einzelgrab, in welchem eine Erdbestattung vollzogen wurde, kann keine Urne als Zweitbestattung beigesetzt werden.

Art. 15 Mietdauer Doppel- und Familiengräber

¹ Für Doppel- und Familiengräber sowie für Familienurnengräber ist die Mietdauer auf 30 Jahre befristet.

² Für Doppelurnennischen beträgt die Mietdauer 20 Jahre.

³Vom 16. Jahr an darf in Doppel- oder Familiengräbern nur noch bestattet werden, wenn die Miete für die Dauer der Grabesruhe verlängert wird, sei es auf weitere 30 Jahre oder auf eine beschränkte Zeit.

⁴Die Mietdauer der Doppelurnennischen kann höchstens so lange verlängert werden, als dass die Grabesruhe auch für die 2. Bestattung 15 Jahre beträgt.

⁵Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach den Grundtaxen für die betreffende Gräberart.

⁶Nach Ablauf der Mietdauer und der Grabesruhe kann die Friedhofskommission über die Grabstätte verfügen.

Art. 16 Anzahl Bestattungen

¹In Doppelgräbern dürfen ein Leichnam und 2 Urnen bestattet werden.

²In Familiengräbern dürfen zwei Leichname und 4 Urnen bestattet werden.

³Nach Ablauf der Grabesruhe kann ein weiterer Leichnam oder eine weitere Urne bestattet werden.

Art. 17 Fortsetzung der Mieten

Familiengräber können nach Ablauf der Mietdauer von in Stansstad wohnhaften Familienangehörigen oder nahen Verwandten auf neue Dauer gemietet werden.

Art. 18 Benützungsrecht

¹In Familiengräbern können die Mieter und ihre direkten Angehörigen in auf- und absteigender Linie bestattet werden.

²Auswärts wohnhaft gewesene haben eine Zusatzgebühr zu entrichten.

Art. 19 Graburkunde

¹Der Erwerb der Doppel- und Familiengräber wird durch Urkunde in dreifacher Ausführung vertraglich vereinbart.

²Je ein Exemplar geht an: Kirchenarchiv, die vertragsabschliessende Partei und den Friedhofverwalter.

Art. 20 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- 1 Eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages ist dem Mieter gestattet.
- 2 Es erfolgt jedoch keine Rückvergütung der bezahlten Miete.

Art. 21 Einzelgräber

In Einzelgräbern darf nur ein Leichnam bestattet werden.

Art. 22 Urnennischen

- 1 Urnen, die in einer Nische beigesetzt werden, sind nur aus Holz oder Metall zulässig.
- 2 Nach Ablauf der Grabesruhe können die Angehörigen über die Urne verfügen; wollen sie dies nicht, werden die Urnen in das Gemeinschaftsgrab entleert.

Art. 23 Urnengräber

- 1 Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus abbaubarem Material sein.
- 2 In einem Einzelurnengrab darf eine Urne beigesetzt werden.
- 3 In einem Doppelurnengrab dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe der zweiten Urne beträgt 15 Jahre.

Art. 24 Gemeinschaftsgrab

- 1 Die Urnen von Verstorbenen, die auf eine individuelle Grabstätte verzichten, werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
- 2 Die Urnen müssen aus abbaubarem Material sein.
- 3 Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab kann auf Wunsch gemäss Gebührentarif mit Namen und Sterbejahr auf einer gemeinsamen Tafel aufgeführt werden.

IV. GRABMÄLER

Art. 25 Sinn des Grabmals

- 1 Bei jeder Grabstätte, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes und des Fötusgrabes, ist durch die Angehörigen ein Grabmal anzubringen.

²Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

³Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 26 Bewilligungspflicht

¹Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofskommission erforderlich.

²Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10.

³Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

Art. 27 Werkstoffe

¹Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

²Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche (ungünstig wirkende) Materialien.

³Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

⁴Unzulässig sind weisse und schwarze Gesteine.

⁵Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Art. 28 Bearbeitung

¹Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

²Das Anpolieren oder Anschleifen ist nur erlaubt, wenn die Bearbeitung oder Struktur sichtbar ist.

³Steine dürfen nicht komplett poliert werden.

⁴Auf den Seitenflächen darf keine rohe Fräsbehandlung sichtbar sein.

Art. 29 Form

¹Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

²Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze und Figuren von besonderem künstlerischem Wert zugelassen.

³Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen und in der Kopfpattie eingeschweifte Grabmäler sind unzulässig.

Art. 30 Schrift und Schmuck

¹Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.

²Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

³Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallschriften auf Hartgesteinen), Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

⁴Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

⁵Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schrifträger zwei separate Liegeplatten kleineren Formats zu verwenden.

⁶Fotos der Verstorbenen sind wie folgt erlaubt:
Bei Urnennischen Fotos in Plexiglas oder Porzellan-Foto an einem Chromrahmen Stahlstift auf der Grabfläche. Bei allen übrigen Gräbern Fotos in Stein, Plexiglas oder Porzellan-Foto an einem Chromrahmen Stahlstift auf der Grabfläche.

Art. 31 Deckplatten

¹Für die Urnennischen besorgt die Friedhofverwaltung einheitliche Deckplatten (45 cm x 36 cm). Es sind keine anderen Materialien zulässig.

² Schriften sind zu gravieren, Symbole können graviert oder reliefartig mit einer neuen Platte gegossen werden.

³ Die Selbstkosten für die Deckplatten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 32 Masse der Grabmäler

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler sind im Anhang 1 geregelt.

Art. 33 Ausnahmebestimmungen

Die Friedhofskommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 27 – 32 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt wird.

Art. 34 Sockel

¹ Die freistehenden Grabsteine der Gräberarten A) Doppelgräber, C) Familiengräber im Freien und D) Einzelgräber sind auf den vorhandenen Betonsockeln zu befestigen.

² Ein zusätzlicher Sockel darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Schmiedeiserne Kreuze und Holzgrabzeichen dürfen auf bearbeitete Steinsockel gestellt werden.

³ Die Höhe eines solchen Sockels darf maximal 10 % der Gesamthöhe des Grabmals betragen.

Art. 35 Setzen der Grabmäler

¹ Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 4 Monate nach der Beerdigung erfolgen.

² Für die Deckplatten bei Urnennischen entfällt diese Wartezeit.

³ Das Versetzen der Grabmäler darf nicht an Samstagen, an Vorfeiertagen, bei nasser Witterung und bei gefrorenem Boden erfolgen. Das Versetzen der Wandplatten soll mit Sorgfalt geschehen.

⁴ Vorgängig ist in jedem Fall der Friedhofsverwalter vom Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Grabmäler, die dem bewilligten Entwurf nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Art. 36 Aufhebung von Gräbern

1 Bei Familiengräbern an der Mauer oder im Freien sowie bei Doppelgräbern darf das Grabmal mit Zustimmung der Angehörigen als Kunstwerk auf dem Friedhof bestehen bleiben.

2 Es ist nur die Bepflanzung zu räumen. Das Grabmal geht in das Eigentum der Gemeinde über und bleibt solange bestehen, bis das Grab durch eine neue Grabkonzession wieder belegt wird oder das Grabfeld neu gestaltet wird.

3 Für den Unterhalt des Grabmals oder eine spätere Entfernung wird eine Gebühr erhoben.

V. UNTERHALT UND BEPFLANZUNG

Art. 37 Unterhalt

1 Der Unterhalt der Gräber ist Pflicht der Angehörigen.

2 Für den Grabunterhalt von Verstorbenen, die keine Nachkommen oder Angehörige hinterlassen oder deren Nachkommen oder Angehörige auswärts wohnen, kann die Friedhofverwaltung aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag für den Unterhalt fordern.

Art. 38 Einfassung

1 Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig.

2 Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

3 Die erforderlichen Wegplatten zwischen den Gräbern aller Kategorien werden von der Friedhofverwaltung gelegt.

Art. 39 Grabschmuck

1 Der weitere Grabschmuck mit Pflanzen oder Schnittblumen ist Sache der Angehörigen.

2 Nicht erlaubt sind solar- und batteriebetriebene Laternen, Blumen, Vögel etc.

3 Die Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen und darf die Grabmäler nicht überragen. Durch Grösse und Struktur besonders auffällige Pflanzen sind nicht zulässig.

⁴ Bei den Familiengräbern an der Mauer ist die Bepflanzung der Mauer mit Efeu und Wildreben oder ähnlichen Pflanzen nicht gestattet.

⁵ Das Herrichten der Beete mittels Steinen, aufschütten von Splitt oder Kies und ähnliche Vorkehrungen darf ein Drittel der Grabfläche nicht überschreiten.

⁶ Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und auf den Abfallplatz zu bringen.

⁷ In jedem Fall ist der Weisung der Friedhofverwaltung Folge zu leisten.

Art. 40 Grabschmuck bei Urnennischen und Urnengräbern

¹ Die Anpflanzung bei den Urnennischen und Urnengräbern wird ausschliesslich von der Friedhofverwaltung besorgt.

² Dafür wird eine einmalige Entschädigung erhoben, die vom Kirchenrat festgelegt wird.

Art. 41 Weihwassergefässe

Die Weihwassergefässe werden einheitlich und ausschliesslich von der Friedhofverwaltung besorgt und unterhalten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Haftung

Die römisch-katholische Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für:

1. Schäden an den Grabmälern, die infolge Naturereignissen entstehen oder durch Drittpersonen zugefügt werden;
2. Diebstahl.

Art. 43 Übergangslösung

¹ Bestehende Grabmäler, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, können für die laufende Grabesruhe oder die laufende Mietdauer belassen werden.

² Die Mietdauer der bestehenden Doppel- und Familiengräber läuft gemäss bisheriger Regel weiter.

Art. 44 Rekursrecht

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Kirchenrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 45 Inkrafttreten

Das vorliegende Friedhofreglement wurde durch die Kirchgemeindeversammlung vom 25. Mai 2014 verabschiedet. Es tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden in Kraft. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Friedhofreglement vom 26. November 1993.

Stansstad, 25. Mai 2014

KIRCHENRAT

Kirchmeier

Edi Scodeller

Aktuar

Ruedi Kurmann

Das vorstehende Friedhofreglement wurde mit Beschluss Nr. 610 vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 19. August 2014 genehmigt.

Der Landschreiber

Hugo Murer